Bundesgesetzblatt

Teil II

1963	Ausgegeben zu Bonn am 19. August 1963	Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
12. 8. 63	**Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 116 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1961 über die Abänderung der Schlußartikel**	1135
13. 7. 63	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung	1139
15. 7. 63	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Meterkonvention (Inkrafttreten für die Vereinigte Arabische Republik)	1139
22. 7. 63	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen	1140
25. 7. 63	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (Inkrafttreten für Italien)	1141
29. 7. 63	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Mehrseitigen Übereinkommens über Lufttüchtigkeitszeugnisse eingeführter Luftfahrzeuge (Inkrafttreten für Dänemark, Frankreich und die Niederlande)	1141
	Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften *(Nachrichtlicher Abdruck)*	
27. 6. 63	Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 62/63/EWG zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 138 der Kommission	1142
18. 6. 63	Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft und der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 3/63 EURATOM und 64/63/EWG über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten	1143
2. 7. 63	Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 65/63 zur Festsetzung von Referenzpreisen für Birnen, Verordnung Nr. 66/63 zur Festsetzung von Referenzpreisen für im Freien angebaute Tafeltrauben, Verordnung Nr. 67/63 zur Festsetzung von Referenzpreisen für Mandarinen und Clementinen, Verordnung Nr. 68/63 zur Festsetzung von Referenzpreisen für Zitronen, Verordnung Nr. 69/63 zur Festsetzung von Referenzpreisen für Äpfel, Verordnung Nr. 70/63 zur Festsetzung von Referenzpreisen für Apfelsinen	1144
9. 7. 63	Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 71/63 zur Begrenzung der Höhe der Erstattung bei der Wiederausfuhr von Getreide	1149

Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 116 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1961 über die Abänderung der Schlußartikel

Vom 12. August 1963

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Genf am 26. Juni 1961 von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation angenommenen Übereinkommen über die teilweise Abänderung der von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation auf ihren ersten zweiunddreißig Tagungen angenommenen Übereinkommen zur Vereinheitlichung der Bestimmungen betreffend die Ausarbeitung von Berichten über die Durchführung der Übereinkommen durch den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 5. Februar 1962 in Kraft.

(2) Das Übereinkommen tritt für die Bundesrepublik Deutschland nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde mit Wirkung vom 5. Februar 1962 in Kraft. Der Tag der Hinterlegung ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. August 1963

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung
Lücke

Für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung
Lücke

Der Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Schröder

Z 1998 A